jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1999/1/27 98/04/0214

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.01.1999

Index

58/01 Bergrecht
58/02 Energierecht

Norm

BergG 1975 §100 Abs1;
BergG 1975 §94 Abs1;
MinroG 1999 §197 Abs1;
MinroG 1999 §197 Abs3;
MinroG 1999 §197 Abs4;
MinroG 1999 §80 Abs1;

Rechtssatz

Aus den in den §§ 197 ff geregelten Übergangsbestimmungen des rückwirkend am 1. Jänner 1999 in Kraft getretenen MinroG 1999, BGBl. I Nr. 38/1999, kann keineswegs abgeleitet werden, in Hinkunft dürfe die Abbautätigkeit auf Flächen, für die eine Gewinnungsbewilligung im Sinn der §§ 94 ff BergG besteht, ohne jede behördliche Genehmigung aufgenommen werden. Vielmehr treten mit dem Inkrafttreten des MinroG 1999 an die Stelle der nach § 100 BergG erforderlichen Aufschluß- und Abbaupläne die in den §§ 80 ff MinroG 1999 normierten Gewinnungsbetriebspläne.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1998040214.X01

Im RIS seit

19.03.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at